

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =
Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF))
Band: 73-M (1975)
Heft: 7

Rubrik: Berichte
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Kongress Helsinki 1976:

4.1 Die SGP erhält kostenlos eine Ausstellungswand. Von der Eidgenössischen Landestopographie wird eine zusätzliche Wandfläche gemietet. Das Geographische Institut der Universität Zürich beteiligt sich, zusammen mit dem Photographischen Institut der ETH-Zürich, an der wissenschaftlichen Ausstellung.

4.2 Landesbericht: Der Verfasser wird erst an der Herbstversammlung bestimmt.

5. Rechnungsbericht und Abnahme der Jahresrechnung: Auf Grund des Revisionsberichtes der Herren H. Diering und J. C. Stotzer wird dem Kassier, Herrn R. Scholl, einstimmig Décharge erteilt.

6. Budget und Abnahme der Jahresrechnung:

6.1 Zeitschrift: Herr Eugster, Kassier SVVK, berichtete der SGP ein Defizit von 14 500 Franken. Davon muss die SGP vertragsgemäss 900 Franken zur Deckung übernehmen.

6.2 Kongressfonds:

Herr R. Kägi stellt Antrag, dass der SGP nachträglich aus dem Kongressfonds eine angemessene Entschädigung zur Deckung der Kosten für Symposiumsbesucher zu entrichten sei.

6.3 Festsetzung des Jahresbeitrages:

Der Kassier schlägt eine Erhöhung von 25 auf 30 Franken, eventuell 35 Franken, vor.

Herr Ch. Eidenbenz empfiehlt eine Erhöhung auf 50 Franken, was mit 17 gegen 13 Stimmen und 7 Enthaltungen angenommen wird.

7. Wahlen:

Für den nach drei Amtsperioden statutengemäss aus dem Vorstand ausscheidenden Sekretär, R. Knöpfli, wird einstimmig Herr J. C. Stotzer neu gewählt. Für den ebenfalls aus dem Vorstand austretenden Herrn H. Leupin wird ebenfalls einstimmig Herr Z. Parsic gewählt. Für den zurücktretenden und gleichzeitig aus dem Vorstand austretenden Präsidenten, Prof. Dr. H. Kasper, wird einstimmig Herr R. Kägi zum neuen Präsidenten in den Vorstand gewählt.

Die Herren G. Bormann und R. Scholl werden einstimmig für eine weitere Amtsperiode als Vorstandsmitglieder bestätigt.

Für Herrn J. C. Stotzer übernimmt Prof. Dr. H. Kasper das Amt des Revisors.

Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern wird der Dank ausgesprochen.

8. Varia:

Herr R. Scholl berichtet über die Kommissionen C und F der OEEPE.

Am Nachmittag berichtet Prof. Dr. Hellmut Schmid unter dem Titel «Der Zwiespalt zwischen Genauigkeit und Präzision – über einen Schweizer Versuch einer photogrammetrischen Stadtpolygonierung» über einen am Institut für Photogrammetrie der ETH laufenden Versuch.

Um 16 Uhr schliesst der Präsident die 48. Hauptversammlung.

Wabern, den 28. Mai 1975

Der Sekretär: R. Knöpfli

Veranstaltungen

Journées d'information sur l'obtention de plans

Des journées d'information sur l'obtention de plans auront lieu à Berne du 1er au 3 octobre 1975. Le Délégué à l'aménagement du territoire et la Direction fédérale des mensurations cadastrales en sont les organisateurs. On constate généralement un besoin accru en plans et cartes de toutes sortes: toujours plus de personnes utilisent toujours plus de plans. L'obtention de bases appropriées de plans et de cartes, pour une région déterminée, est souvent liée à des difficultés de toutes espèces.

Un catalogue de plans et de cartes est préparé afin de faciliter le travail des responsables et d'attirer l'attention sur les possibilités modernes de la technique de reproduction et de la photo aérienne. Ce catalogue comprend, par canton, une vue d'ensemble des plans et des cartes de la mensuration cadastrale suisse et, en plus, toute une série de commentaires et de renseignements utiles.

Dans le catalogue, les préposés à l'information, auxquels l'aménagiste pourra présenter ses problèmes, sont également indiqués par canton.

Le but de ces journées d'information est d'expliquer cette nouvelle conception d'obtention des plans aux fonctionnaires responsables de la planification, tant fédéraux que cantonaux. C'est aussi un essai tendant à une économie toujours plus grande des deniers publics par une meilleure information et coordination. Ces réunions seront aussi encadrées par une exposition «Mensuration et Planification», actuellement présentée sous forme d'exposition itinérante en divers endroits de la Suisse. Les invitations à ces journées d'information seront envoyées seulement dans le courant du mois de juillet.

Le directeur
des mensurations cadastrales
e. r. Ch. Broillet

Berichte

Aufgaben der kantonalen Vermessungsämter bei der Koordination der Planbeschaffung für die Raumplanung

Die Konferenz der kantonalen Vermessungsämter hat an der Arbeitstagung vom 23. April 1975 im Verkehrs-

haus in Luzern die Errichtung von zentralen Informations- und Koordinationsstellen bei den kantonalen Vermessungsämtern für die Planbeschaffung bei der Raumplanung behandelt.

Mit dem zunehmenden Gewicht der Planung beim Bund und bei den Kantonen erfuhr die Nachfrage nach Plänen und Karten eine lawinenhafte Ausweitung. Die Konferenz der kantonalen Vermessungsämter nahm mit der Vermessungsdirektion und dem Amt des Delegierten für Raumplanung Kontakte auf, weil sie es als eine ihrer Aufgaben betrachtet, auf eine rationelle Planbeschaffung bei der Raumplanung hinzuwirken. Im Verlaufe des Jahres 1974 waren die Abklärungen so weit gediehen, dass sich der Konferenzvorstand entschloss, die Kantonsgeometer über die vorgesehenen Aufgaben der Vermessungsämter zu orientieren.

In drei Vorträgen wurden die Teilnehmer an der Tagung, wozu sich auch eine erfreuliche Zahl von Vertretern der Vermessungsdirektion, der Landestopographie und der beiden Hochschulen eingefunden hatte, aufgefordert, bei den kantonalen Vermessungsämtern die organisatorischen Massnahmen für die geschilderten Aufgaben zu treffen.

Herr Dr. R. Häberli, Mitarbeiter beim Delegierten für Raumplanung in Bern, erörterte im ersten Vortrag die Bedürfnisse der Raumplanung für Plangrundlagen. In einer Umfrage im Herbst 1974 bei allen kantonalen Planungsstellen sowie bei zahlreichen privaten Planungsbüros wurde nach den praktischen Bedürfnissen der Planer geforscht. Das Resultat hat gezeigt, dass eine Informationslücke zwischen den Planbenutzern und den Planerstellern deutlich vorhanden ist. Insbesondere wurde auf administrative Schwierigkeiten bei den Amtsstellen und Vermessungsbüros in Verbindung mit der Planbeschaffung hingewiesen. Als Abhilfe fordern die Planer die Schaffung von zentralen Stellen für die Planverwaltung und -ausgabe pro Kanton oder Landesteil. Anstelle von Perfektion wird eine raschere Erstellung von Grundbuch- und Übersichtsplänen mit rascher und vollständiger Nachführung bevorzugt.

Im anschliessenden Vortrag von Herrn Kantonsgeometer R. Fasel, Freiburg, befasste sich der Referent mit den Aufgaben der kantonalen Vermessungsämter bei der Koordination der Planbeschaffung für die Raumplanung. Er wies auf die Bedeutung der bei den kantonalen Ämtern zu schaffenden Koordinationsstellen hin. Diese zentrale Stelle muss informieren, was an Plänen vorhanden ist, orientieren und beraten, wie die vorhandenen Pläne rationell dem gewünschten Zweck zur Verfügung gestellt werden können, und die Planunterlagenbeschaffung überwachen. Die kantonalen Vermessungsämter sind am besten in der Lage, diese Koordinationsaufgabe zu übernehmen, aber es sind ihnen dazu rechtliche Grundlagen und personelle sowie finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Immerhin können Sofortmassnahmen ergriffen werden, die sich vorläufig auf den Ausbau der vorhandenen Organisation beschränken und auf der Stufe der Informations- und Beratungstätigkeit bewegen. Erst in einer zweiten Etappe soll die Planbeschaffung der kantonalen Vermessungsämter durch gesetzgeberische Erlasse auf obligatorische Weise geregelt werden.

Im dritten Vortrag stellte Herr Professor E. Spiess den Entwurf zu einem Katalog als Hilfsmittel für die Planbeschaffung vor. In diesem Katalog soll dem Nichtfachmann das notwendige Basiswissen über die Grundbuchvermessung in der Schweiz sowie über den Stand in den einzelnen Kantonen vermittelt werden. Daneben sollen Hinweise gemacht werden, wie die vorgefundenen Pläne am zweckmässigsten in die vom Benutzer gewünschte Form gebracht werden können. Schliesslich sollen Ratschläge erteilt werden, auf welchem Wege unvollständige Planinhalte ergänzt und inwieweit insbesondere das Luftbild als Ergänzung oder Ersatz von anderen Grundlagen verwendet werden kann.

Der Katalog, der unter der Leitung von Herrn Professor Spiess am karthographischen Institut der ETHZ entsteht, wird als vorzügliches Informationsmittel bei der Planbeschaffung dienen.

Der Berichterstatter dankt den drei Referenten bestens für ihre Mitarbeit, ohne die eine Durchführung der Tagung nicht möglich gewesen wäre.

In der Mittagspause hatten die Teilnehmer Gelegenheit, die Ausstellung «Vermessung und Planung» im Verkehrshaus zu besuchen.

Aus der am Nachmittag rege benützten Gelegenheit zur Diskussion ging hervor, dass die Kantonsgeometer bereit sind, auf den Wunsch der Planer einzugehen und bei den kantonalen Vermessungsämtern die verlangten Koordinationsstellen für Planbeschaffung sofort, aber vorläufig auf freiwilliger Basis, zu organisieren.

W. Kummer, Kantonsgeometer, Bern

Bericht über eine Studienreise nach Oberkochen und Stuttgart

Anfangs Mai wurden ein Dutzend Vermessungsfachleute der Schweiz durch die Firma Carl Zeiss Zürich AG eingeladen, die Zeiss-Werke in Oberkochen und das Landesvermessungsamt Baden-Württemberg in Stuttgart zu besuchen.

In Oberkochen (etwa 70 km von Stuttgart entfernt) wurden nach einem Vortrag über die Entwicklung der photogrammetrischen Geräte während der letzten zehn Jahre den Teilnehmern durch eine Demonstration die Stereoautographen Planimat, Planicot und Planitop sowie Orthophotoeinrichtungen vorgeführt. Bei der Werkbesichtigung beeindruckten die Präzision und die Konstruktion des 2.2-m-Spiegelteleskopes. Das Interesse bei den geodätischen Instrumenten galt vor allem dem Reg-Elta und dem Eldi-2-EDM-Gerät. Eine weitere Attraktion bildete die Führung durch das Optische Museum Oberkochen, wo in zwölf Vitrinen Kostbarkeiten aus früheren Jahrhunderten und die Entwicklung der Zeiss-Produkte gezeigt werden. Dieses Museum kann übrigens auf Voranmeldung besichtigt werden.

Eine allgemeine Diskussion und ein gemeinsames Nachtessen dienten der gegenseitigen Kontaktnahme. In Stuttgart konnte auf dem Weg zum Landesvermessungsamt Baden-Württemberg ein Blick in die riesigen Baugruben des U-Bahn-Baues geworfen werden. Aus den

Diskussionen mit den deutschen Fachkollegen ergab sich, dass sie mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind wie wir Schweizer. So muss im Landesteil Baden die Triangulation systematisch erneuert werden, wobei wie in fast allen Bereichen der Vermessung die elektronische Datenverarbeitung und die automatische Zeichnung konsequent und zielbewusst eingesetzt werden.

Die Organisation dieser Reise durch die Firma Zeiss ermöglichte allen Teilnehmern, einen Blick über die Grenze zu werfen, und erlaubte ihnen, auch von der glorreichen Vergangenheit etwas Abstand zu nehmen.

Mitteilungen

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion zieht um

Im Zuge der Sparmassnahmen des Bundes muss die Eidgenössische Vermessungsdirektion die bisherigen von Privat gemieteten Räume aufgeben. Sie zieht zwischen dem

4. und 7. August 1975

in die Nähe des Tierparkes, und zwar in das alte Gebäude der Eidgenössischen Landestopographie, Wildstrasse 3, direkt neben dem Amt für geistiges Eigentum. Die Strasse ist übrigens nach unserem berühmten Dr. h. c. Heinrich Wild benannt. Die neuen Daten lauten:

Postadresse: Eidg. Vermessungsdirektion
(wie bisher) 3003 Bern

Neue Adresse: Wildstrasse 3, 3005 Bern

Verbindung: ab Hbf: Bus Nr. 18 Richtung
«Tierpark» bis «Ka-We-De»

Neue Telephon-Nr.: (031) 61 41 11

Bahnadresse: Eidg. Drucksachen- und Material-
(wie bisher) zentrale
z. Hd. Eidg. Vermessungsdirektion
3000 Bern-Bümpliz-Nord

Eidg. Vermessungsdirektion

La Direction fédérale des mensurations cadastrales change de domicile

Dans le cadre des mesures d'économie de la Confédération, la Direction fédérale des mensurations doit quitter les locaux actuels loués à un particulier. Elle prendra ses nouveaux quartiers entre les

4 et 7 août 1975

à proximité du parc zoologique «Dählhölzli», dans l'ancien bâtiment du Service topographique fédéral, Wildstrasse 3, soit directement à côté de l'Office de la propriété intellectuelle. La rue est ainsi dénommée d'après notre célèbre Dr h. c. Heinrich Wild.

Les nouvelles indications sont les suivantes:

Adresse postale: Direction fédérale des mensurations
(comme jusqu'ici) 3003 Berne

Nouveau domicile: Wildstrasse 3, 3005 Berne

Communications: de la gare principale, bus no 18
direction «Tierpark» jusqu'à
l'arrêt «Ka-We-De»

Nouveau numéro
de téléphone: (031) 61 41 11

Envois Office central fédéral des imprimés
par chemin de fer: et du matériel p. a. Direction
fédérale des mensurations
cadastrales

(comme jusqu'ici) 3000 Bern-Bümpliz-Nord

*Direction fédérale
des mensurations cadastrales*

Rechtsschutz bei Zonenplanrevisionen

Bei der im Jahre 1971 durchgeführten Revision des Zonenplanes von St. Moritz wurde die maximale Ausnützung in der Villenzone von 0,4 auf 0,2 herabgesetzt. Wie bisher sind aber auch in den Villenzonen Hotelbauten zulässig. Nach der neuen Bauordnung ist die Baubehörde befugt, für Hotelbauten in allen Zonen hinsichtlich der höchstzulässigen Vollgeschosszahl, der Gebäudehöhe und der Ausnützungsziffer Ausnahmen zu gestatten. Die G. AG setzte sich in einer Beschwerde beim bündnerischen Verwaltungsgericht dagegen zur Wehr, dass ihr Areal wie bisher in der Villenzone belassen worden ist. Die Herabsetzung der Ausnützungsziffer führe zu einer Verletzung der Eigentumsgarantie und der nach Artikel 4 der Bundesverfassung geschützten Rechtsgleichheit.

Das Bundesgericht, an das der ablehnende Entscheid des Verwaltungsgerichtes weitergezogen wurde, hatte sich mit der Frage, ob sich die angefochtene Eigentumsbeschränkung wie eine materielle Enteignung auswirke, nicht zu befassen. Der Rekurrent muss, wenn er glaubt, einen Entschädigungsanspruch zu besitzen, diesen zuerst vor den kantonalen Instanzen geltend machen. Zur Frage der Rechtsgleichheit führt das Bundesgericht aus: Eine Herabsetzung der Ausnützungsziffer kann die einzelnen Grundeigentümer sehr verschieden hart treffen, je nachdem wo die Grundstücke gelegen sind und ob sie bereits überbaut sind. Die Herabsetzung der Ausnützungsziffer in der Villenzone kann für einen Grundeigentümer Anlass sein, die Zoneneinteilung nunmehr anzufechten und die Umzonung seiner Grundstücke geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Grundeigentümer sich seinerzeit mit der Zuweisung seines Grundstückes in die betreffende Zone abgefunden hat. Im vorliegenden Fall kann die G. AG daher verlangen, dass die im angefochtenen Plan erfolgte Zonenabgrenzung im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft wird, und zwar unabhängig davon, ob ihre Einwände schon gegenüber dem früheren Zonenplan hätten erhoben werden können. Es ist nach der Herabsetzung der Ausnützungsziffer deshalb zu prüfen, ob die Zuweisung des umstrittenen Areals in die Villenzone durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt ist und im Blick auf die Behandlung angrenzender Parzellen vor dem Gebot der Rechtsgleichheit standhält. Es liegt aber im Wesen der Planung, dass Zonenabgrenzungen Ungleichheiten schaffen. Die Abgrenzung muss aber sachlich vertretbar, das heisst sie darf nicht willkürlich sein (Die Praxis des Bundesgerichtes, Heft 6/1974, Seiten 397 und folgende). VLP